

C) Anhörung unbegleiteter Minderjähriger

Für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger gelten grundsätzlich die im Abschnitt „Anhörung“ aufgestellten Regeln mit folgenden Besonderheiten:

- Ab einem Alter von 14 Jahren sind UM grundsätzlich erkennungsdienstlich zu behandeln und anzuhören. Bei jüngeren UM sollte eine Abklärung mit dem Vormund erfolgen, ob dieser eine förmliche Anhörung für sinnvoll erachtet. Wenn nicht, ist eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds zu den Asylgründen ausreichend und ersetzt die Anhörung, es sei denn, der Entscheider hält aufgrund der abgegebenen Stellungnahme eine Anhörung für erforderlich.
- Die Anhörung ist kindgerecht durchzuführen.
- Da nach § 42 SGB VIII für alle unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund zu bestellen ist, kann die Anhörung erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfinden.
- Die Anhörung findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt. Bei dessen Verhinderung ist ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Bei nochmaligem Nichterscheinen des Vormunds ist wie folgt zu verfahren:
 - Ist der Minderjährige anwesend, ist die Anhörung durchzuführen und der Vormund mit einer Fristsetzung von einem Monat zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Auch unter 18-Jährige können angehört werden, da die Anhörung keine Verfahrenshandlung nach § 12 AsylG darstellt und daher keine Handlungsfähigkeit des Minderjährigen erfordert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Minderjähriger aufgrund seines Alters möglicherweise nur eingeschränkt im Stande ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen. Aus dem Vorbringen neuer Tatsachen in einem späteren Verfahrensstadium dürfen daher für ihn keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden³².
 - Wenn auch der UM nicht erschienen ist, erfolgt die gleiche Aufforderung an den Vormund. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine sachliche Begründung des Asylantrags eingeht.
 - Bei fristgemäßem Eingang einer asylrechtlich verwertbaren Begründung ist auf deren Basis eine Sachentscheidung zu treffen.
 - Bei Verstreichen der Frist oder bei Eingang einer asylrechtlich unsubstantiierten Begründung ist das Verfahren einzustellen.
- An Stelle des Vormunds kann auch ein Rechtsanwalt oder sonst zugelassener Rechtsberater an der Anhörung teilnehmen.
- Der Vormund (Rechtsanwalt, sonst zugelassene Rechtsberater) erhält die Gelegenheit, bei der Anhörung Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.
- Der anhörende Entscheider vergewissert sich durch Nachfrage beim Vormund, dass dieser den UM über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner Anhörung

³² vgl. Hailbronner, Kommentar zum AsylVfG, Rdn. 7 zu § 12

sowie ggf. darüber aufklären konnte, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten konnte. Dies ist aktenkundig zu machen.

Hinweis:

Im Kapitel „Anhörung“ wurde eine Regelung zur [Anhörung begleiteter Minderjähriger](#) aufgenommen.

- Der Vormund ist zur Anhörung zuzulassen, solange die Vormundschaft besteht, ggf. auch, wenn sein Mündel bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus fortbesteht, weil nach dem Heimatrecht des UM die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.
- Die Ladung zur Anhörung ist dem Vormund des Minderjährigen zuzustellen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bescheidzustellung.
- Der Jugendliche kann – wie der Erwachsene – zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen ([§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG](#)); dies ist in der Regel ein Betreuer. Diesem ist – wie dem Vormund – zu gestatten, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.
Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen
- Ergeben sich bei der Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, (auch) jugendspezifischer Verfolgungsgründe (z.B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, häusliche Gewalt), ist hierzu eingehend und gründlich, gleichwohl aber in besonders sensibler Weise nachzufragen. Insbesondere empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Vormund und dessen Einbeziehung während der Anhörung.
Legen Minderjährige Heiratsurkunden vor und lässt die Befragung eine Zwangsheirat möglich erscheinen bzw. wird dies geltend gemacht, ist das Dokument auf Echtheit überprüfen zu lassen.

Exkurs: „Kinderbräute“

Immer häufiger werden Asylanträge von Ehepaaren gestellt, von denen ein Ehepartner – meist der weibliche – noch minderjährig ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen auf damit zusammen hängende Problematiken (Zwangserheiratung, Menschenhandel) aufmerksam machen, die Entscheider auf die Sensibilität des Themas und die bei diesen Fällen besondere Bedeutung der Anhörung hinweisen sowie zu einer einheitlichen Bearbeitung führen.

Ist bei einem Ehepaar ein Partner (i.d.R. die Ehefrau) minderjährig, ist Folgendes zu beachten:

des Kindes, erkennbare psychische Defizite), oder bei Sachverhalten, bei denen die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (z.B. Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt), erfolgt zur Aufklärung eine Anhörung des Kindes, sofern dies möglich ist. Ggf. ist das Jugendamt einzuschalten. In diesen Fällen sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen.

- Die Anhörung ist kindgerecht durchzuführen.

7. Gäste

Grundsätzlich kann Bediensteten des Bundesamtes, die mit der Durchführung des Asylverfahrens betraut sind, und beim Bundesamt tätigen Anwärtern und Referendaren zu Ausbildungszwecken die Genehmigung erteilt werden, bei Anhörungen anwesend zu sein. Bei Anträgen "anderer" Personen im Sinne des § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG (z. B. Pressevertreter), bei einer Anhörung anwesend zu sein, ist zuvor die Genehmigung des/der Referatsleiters/-in einzuholen und der/die Gruppenleiter/-in davon in Kenntnis zu setzen.

Die Antragsteller/-innen sind über die Teilnahme zu informieren. Die Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken. Bei begründeten Einwendungen der Antragsteller/-innen (besondere Einzelfälle, ggf. Traumatisierung, Vergewaltigung etc.) ist die Teilnahme zu verwehren.

Werden Antragsteller/-innen von einem Beistand (§ 14 VwVfG) zur Anhörung begleitet, so ist diese Person nur dann zuzulassen, wenn die Antragsteller/-innen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und der Beistand sich bei Erscheinen ausweisen kann.

Verfahrensbevollmächtigte sind nach allgemeinem Verfahrensrecht auch im Asylverfahren zuzulassen. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG steht dem nicht entgegen, da Verfahrensbevollmächtigte keine anderen Personen im Sinne dieser Vorschrift sind. Dies gilt auch für bestellte Vormünder bzw. Ergänzungspfleger von unbegleiteten Minderjährigen, für die ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts vorliegt/vorgelegt wird.

8. Niederschrift der Anhörung

Die Niederschrift über eine Anhörung soll nach § 25 Abs. 7 AsylG die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthalten. Dies sind in jedem Fall alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die ggf. von den Entscheidern/-innen durch konkrete Nachfragen zu ermitteln sind. Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorschreibt, ist dies in der Praxis des Bundesamtes anzustreben. Da sich diese Vorgabe jedoch nicht immer umsetzen lässt, ist der Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren, dass auch ein/eine Entscheider/-in, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann. Insbesondere müssen auch die Umstände, die für die Beurteilung der Glaub- oder Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers erheblich